

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 5

Artikel: Bekämpfung der schwindelhaften Bauspekulation in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekämpfung der schwindelhaften Bauspekulation in Basel.

Am 28. Januar 1904 hat der Große Rat den Regierungsrat auf den Anzug des Herrn Preiswerk eingeladen, „zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise auf das rationellste der schwindelhaften Bauspekulation in Basel Einhalt geboten werden kann, um dadurch zu ermöglichen, Handwerker und Lieferanten für geleistete Arbeiten an Spekulationsbauten vor Verlust zu schützen.“ Der Regierungsrat erstattet nunmehr einen Bericht, der in sieben Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt verbreitet sich über frühere Schritte in dieser Angelegenheit, die bis auf 1881 zurückdatieren.

Ueber den Umfang der Bauspekulation hat der Regierungsrat, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt wird, annähernd genaue Daten durch die Statistik über die Baubewilligungen und die Wohnungszählungen erhalten, die in den letzten Jahren veranstaltet worden sind. Die Zahl der jährlich neu erstellten Wohnungen war (außer 1898 und 1900) seit 1891 immer größer als die Zahl der Familien, um die sich die Bevölkerung vermehrte; ebenso war, außer in den genannten zwei Jahren, die Zahl der neuerstellten Zimmer stets größer als die Zahl der Seelen, um die die Bevölkerung zunahm. Beides ist nicht außerordentlich, im Gegenteil muß es als wünschenswert gelten, daß für den Zuwachs der Bevölkerung reichlich genügend Wohnungen vorhanden sind; insbesondere ist das auch von Bedeutung für die Höhe der Mietzinse. Es darf aber angenommen werden, daß in den Jahren 1901–1904 die Differenz zwischen dem Bevölkerungszuwachs und der Zahl der neuen Wohnungen und Zimmer übermäßig groß war. Der Anteil, den die unsolide Spekulation an der Erhöhung des Wohnungsüberschusses hat, läßt sich natürlich nicht ermitteln. Man muß aber daran festhalten, daß die Spekulation an sich zur Erzielung eines Ueberschusses überhaupt unentbehrlich ist und daß Beschränkungen der freien Initiative schon deshalb gründlicher Erwägung bedürfen.

Man bestrebe sich zunächst, die Bankgeschäfte zu einer Geschäftspraxis bei der Gewährung von Baukrediten zu veranlassen, die eine Schädigung der Handwerker ausschloß. Zu diesem Zwecke drang man darauf, daß womöglich nur Baumeister von Beruf und Leuten, die im Besitze eigener Mittel seien, Baukredite gewährt und unsolide Spekulanten abgewiesen werden sollten. In gewissem Maße traf diese Forderung mit dem Interesse der Banken zusammen, und es wurde ihr daher entsprochen, soweit es möglich schien. Allein die Grenze für eine solche Auswahl der Kreditjuchenden liegt nahe: die Banken sind auf die Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien angewiesen, und wenn sie die Gewährung von Baukrediten als Geschäftszweig aufnehmen, so müssen die Bedingungen für alle Kreditjuchenden dieselben sein, und es kann von der Bank nicht mehr verlangt werden, als daß sie für die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien sorgt. Dabei kommen zwar die persönlichen Verhältnisse der Kreditjuchenden mit in Betracht, im übrigen ist es aber eben das Charakteristikum des Liegenchaftsverkehrs, daß dessen Sicherheit von der Persönlichkeit der Liegenchaftsbesitzer nicht allein abhängt. Es kann also den Bankgeschäften nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie Mittel an Bauspekulation auch an Leute gewähren, die der erwähnten Forderung nicht entsprechen, sofern dabei ihre eigene Aufgabe ihr Kapital genügend zu sichern, nicht außer Acht gelassen wird. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß sich die mehrfach aufgestellte Behauptung, die Kantonalbank sei besonders zuvorkommend gegen

Spekulanten in Beziehung auf die Erteilung von Baukrediten, durchaus nicht bestätigt hat. Die Kontrollstelle, die der Geschäftsführung der Bank durchaus objektiv gegenübersteht, hat im Herbst des Jahres 1903 mit Rücksicht auf die damals in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über das Baukreditwesen alle von der Bank gewährten Baukredite geprüft und in ihrem Berichte vom 7. September 1903 an das Finanzdepartement festgestellt, daß sie im allgemeinen weder hinsichtlich der gebotenen Sicherheit, noch hinsichtlich der Qualifikation der Kreditnehmer für das Baugewerbe zu beanstanden seien; nur in Beziehung auf zwei Fälle von geringer Tragweite hatte sie Bemerkungen zu machen. Die Aufstellung einschränkender Vorschriften wäre wirkungslos und deshalb nicht zu empfehlen. Man kann dadurch nur erreichen, daß sich die Bank von solchen Geschäften fernhält. Das ist aber nicht der eigentliche Zweck der Bewegung gegen den Bauschwindel. Dieser Bewegung liegt nicht sowohl daran, daß die Kantonalbank sich mit wirtschaftlich schädlichen Geschäften nicht befasse, als vielmehr daran, daß solche Geschäfte überhaupt nicht vorkommen können.

Es fehlt auch nicht an Anregungen, wie unsolide Spekulationen direkt entgegengewirkt werden könnte. Die wichtigste ist die, nur geprüfte Baumeister zur Ausföhrung von Bauten zuzulassen. Allein die Maßregel ist verfassungsrechtlich von vornherein unzulässig. Ein anderer Vorschlag geht dahin, es sei dafür zu sorgen, daß alle Bauunternehmer im Handelsregister eingetragen würden. Die Eintragung im Handelsregister bringt die Verpflichtung mit sich, ordnungsmäßige Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können. Sie hat ferner zur Folge, daß Zwangsvollstreckungen gegen den Eingetragenen auf dem Wege des Konkurses, sei es durch die ordentliche Konkursbetreibung oder durch die Wechselbetreibung, durchgeführt werden, während sonst Pfändung stattfindet. Man nimmt an, die Aussicht auf den Konkurs werde den eingetragenen Bauunternehmer von schwindelhafter Geschäftsföhrung eher abhalten und die Gläubiger befähigen in der Möglichkeit, den Konkurs zu veranlassen, einen wirksamen Schutz, und es ist nicht zu leugnen, daß die angeführten Gesetzesbestimmungen in dieser Weise wirken sollen.

Wieviel praktisch damit erreicht werden kann, mag freilich angesichts des Umstandes, daß eine ganze Reihe der Baumeister, die der Anzug Preiswerk treffen will, schon längst im Handelsregister eingetragen sind, als zweifelhaft erscheinen. Schon jetzt ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jedermann, der an der Eintragung eines Geschäftsmannes ein Interesse hat, in der Lage, die Eintragung herbeizuföhren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Es wird auch von dieser Einrichtung vielfach Gebrauch gemacht und es hat gerade im vergangenen Sommer der Baumeisterverband die Eintragung verschiedener Baumeister bewirkt.

Außerdem wird nun gewünscht, die Behörden möchten auch ihrerseits darüber wachen, daß die Bauunternehmer der Eintragungspflicht nachkämen, und zwar solle dies nicht nur durch den Handelsregisterföhrer, sondern auch durch die Baupolizei, die die Tätigkeit aller dieser Unternehmer bei der Behandlung der Baubewilligungen zu verfolgen vermöge, geschehen. Dieser Anregung wurde durch Beschluß vom 2. April 1904 Folge gegeben. Wir haben der Baupolizei die Weisung zugehen lassen, daß sie sich bei der Prüfung von Baubegehren überzeugen solle, ob die Baumeister im Handelsregister eingetragen seien und daß sie in Fällen, wo ihr die Eintragungspflicht zu bestehen

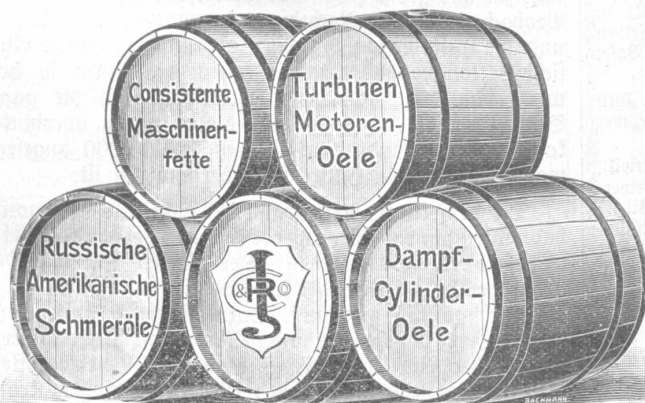
scheine, dem Handelsregisterbureau motivierte Anzeige erstatten solle. Es ist nicht zu verkennen, daß die Baupolizei damit über den Kreis ihrer eigenen Aufgabe hinausgeht, denn irgend ein baupolizeiliches Interesse an der Erfüllung der Eintragspflicht besteht nicht. Auch kann die Erteilung einer Baubewilligung keineswegs davon abhängig gemacht werden, daß die Eintragspflicht erfüllt ist. — Als letzte Maßregel ist in diesem Zusammenhange die Publikation der Baubegehren zu erwähnen und es wurde auch verfügt, nicht nur diejenigen Baubegehren zu publizieren, durch welche nachbarliche Rechte oder Interessen in irgend welcher Weise berührt werden, sondern überhaupt sämtliche Baubegehren. Damit soll den an der Bautätigkeit interessierten Kreisen die Möglichkeit geboten werden, eine Uebersicht über die Tätigkeit jedes einzelnen Unternehmers und eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung von deren Kreditwürdigkeit zu gewinnen; ferner sollen unbefriedigte Bauhandwerker dadurch Kenntnis erhalten von der Absicht eines Unternehmers, weitere Bauten zu errichten und so rechtzeitig Schritte zur Eintreibung ihrer Forderungen unternehmen können.

Mit den oben besprochenen Maßnahmen sollte die Möglichkeit eines schwindelhaften Geschäftsbetriebes eingeschränkt werden. Der Hauptvorschlag der an der Bekämpfung der Bauspekulation interessierten Kreise geht aber von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus: er will die Bauunternehmer gewähren lassen, vorausgesetzt, daß den Handwerkern und Lieferanten aus deren Geschäftsgebarung kein Nachteil erwachse. Es wird deshalb verlangt, daß für die Forderungen der Handwerker und Lieferanten gesetzliche Pfandrechte auf den bebauten Liegenschaften einzutragen seien. Nach einlässlicher Erörterung der Vorzüge und Nachteile eines solchen Vorgehens kommt der Regierungsrat zum Schlusse, es sei eine Privilegierung der Forderung der Bauhandwerker, abgesehen von den Schwierigkeiten einer befriedigenden Regelung, nicht gerechtfertigt. Mit Annahme des Zivilgesetzbuches, das bei der Bundesversammlung in Beratung steht, hört die Befugnis der Kantone zur Gesetzgebung in dieser Materie überhaupt auf. Es wäre aber durchaus untunlich, kurz vorher noch zu einer neuen Gesetzgebung in dieser außerordentlich schwierigen und heiklen Materie zu schreiten und unseren Hypothekarkredit damit auf einen ganz anderen Boden zu stellen.

Dem Schlußabschnitt entnehmen wir folgende Bemerkungen: „Damit sind die Maßregeln, die zur Be-

kämpfung der Bauspekulation von den Behörden erwogen wurden, erschöpft. Die positiven Ergebnisse aller Vorschläge sind unbedeutend. Den Kreis der Untersuchungen deshalb noch weiter auszudehnen, scheint uns aber nicht erforderlich. Denn wenn wir die in der ganzen Angelegenheit wirksamen Bestrebungen nochmals überblicken, so finden wir keine Rechtfertigung für ein weitergehendes Eingreifen der öffentlichen Verwaltung. Was am Geschäftsgebahren der Bodenspekulation schwindelhaft ist, findet seine Abmildung nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung und besondere Maßregeln in dieser Richtung sind nicht verlangt worden. Maßnahmen, die dazu dienen könnten, unsolide Geschäftsleute von der Bauspekulation fernzuhalten, vertragen sich nicht mit der verfassungsmäßigen Gewerbefreiheit, andere, die im gleichen Sinne vorgeschlagen werden, erweisen sich als wirkungslos. Ueberdies ist die Spekulation in gewissem Umfange wirtschaftlich erwünscht. Handelt es sich aber darum, die Kreise, die durch leichtsinnige oder unredliche Spekulation geschädigt werden, zu schützen, so wäre in der Privilegierung der Baugläubiger dafür allerdings eine Möglichkeit vorhanden; wir können aber die Zulässigkeit dieses Vorgehens nicht anerkennen und halten es im gegenwärtigen Augenblick überhaupt für ausgeschlossen. Eine wirksame Einschränkung des Kreditbegehrens an Spekulanten läßt sich ebenfalls nicht erreichen.

Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß viele Handwerker bei Arbeiten und Lieferungen an Bauspekulanten zu Verlust gekommen sind. Ein wirksamer Schutz vor Uebervorteilung könnte darin gefunden werden, daß die Handwerker selbst genau prüfen, ob die Uebernahme von Arbeiten gewagt werden könne. Es ist zwar richtig, daß der Handwerker nicht immer ganz frei zu bestimmen vermag, ob er sich um Arbeiten bewerben solle, daß sein Betrieb auch auf Kosten einer gewissen Gefahr im Gang erhalten werden muß. Eine gewisse Notlage besteht insofern gewiß. Da aber die öffentliche Verwaltung zur Zeit nicht in der Lage ist, diese durch Maßregeln gegenüber den Bankern oder den Spekulanten zu beseitigen, und da Maßregeln gegen ungerechtfertigte Kreditgewährung durch die Handwerker weder verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen werden, geeignete Vorkehrungen zu ihrem Schutze zu treffen. Es scheint uns nicht ausgeschlossen, daß z. B. durch Vereinbarungen über die Zahlungsbedingungen für Bauarbeiten, durch Organisation von Zentralstellen zur Auskunfterteilung über die Kreditwürdigkeit und ähn-



== *Direkter Import* ==

durch 29 g

Rob. Jacob & Co

3. Thalgarten Winterthur 3. Thalgarten



liche Einrichtungen eine wohlthätige Wirkung erreicht werden konnte.

Der Regierungsrat ersucht den Großen Rat, seinen Darlegungen zuzustimmen und beantragt, den Bericht zu Protokoll zu nehmen.

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die elektrische Beleuchtungsanlage im Simplontunnel und den Bahnhöfen Brig und Nettle wurde der „Compagnie de l'Industrie électrique et Mécanique de Genève“ übertragen. (Für diese Beleuchtungsanlagen ist eine Kraft von mindestens 400 PS erforderlich).

Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für eine neue Brücke über die Thur bei Andelfingen (Winterthur-Schaffhausen) an die Mechanische Werkstätte Döttingen.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich hat den Bau einer Hochspannungsleitung vom Albis nach dem Uetliberg an die Firma Gufl. Gossweiler & Cie. in Bendikon übertragen.

Konviktgebäude und Kapelle des Kollegiums in Altdorf (Uri). Schreinerarbeiten an Emil Denter und Joseph Zauch, mechan. Schreinerien, in Bürglen; für die Kapelle an Fridolin Gisler, mechan. Schreinerie in Unterschächen, und Friedrich Infanger, Schreiner in Fülliken; Verputzarbeiten am Zeughausumbau an J. Donauer und Peter Baumann, Baugeschäft, Altdorf; Abort- und Waschanlagen an Johann Baumann, Schlossereigeschäft, in Altdorf; Malerarbeiten an Karl Renner, Dekorationsmaler, in Altdorf; Parquetböden an Josef Gisler-Wipfli, Bodenleger, in Altdorf; Plättböden im Konviktgebäude an J. Donauer und Peter Baumann, Baugeschäft, Altdorf; Asphaltarbeiten an H. Racina, Luzern; Schlosserarbeiten an Johann Baumann, Schlossermeister, Altdorf. Bauleitender Architekt: Joh. Müller, Kantonsbaumeister, Luzern. Aufsicht und Kontrolle: G. Meyer, Architekt, Andermatt.

Arbeiten für die Drahtseilbahn „Muottas-Muraig“ b. Samaden. Der gesamte Oberbau an Schwellen und Schienen, sowie das Rollmaterial, Drahtseil und die mechanischen Einrichtungen an die L. von Roll'schen Eisenwerke, Filiale Gießerei Bern; die elektrischen Kraft- und Beleuchtungs-Installationen an die Compagnie de l'Industrie électrique et mécanique in Genf; die sämtlichen Unter-, Ober- und Hochbauten an die Baufirma Heinrich Eberhard und Hans Kessler in Basel. Die Pläne dieser Hochbauten sind von Architekt Neukomm in Basel entworfen, diejenigen der gesamten Bahnanlage wurden von Ingenieur Jos. Engler in Basel ausgearbeitet, dem auch die gesamte Bauleitung übertragen wurde.

Protestantische Kirche und Pfarrhaus in Balsthal. Die Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeiten an Renfer, Graber & Cie. in Biberist.

Umbau der St. Michaelskapelle in Emmetbaden. Die Erd- und Maurerarbeit an Louis Wäder, Baden; die Steinhauerarbeit an M. Regensburger, Baden. Bauleitung: M. Betschon, Architekt, Baden.

Die Maurerarbeiten für den Umbau des Ofenhauses im Gas- und Wasserwerk Glarus an Rudolf Stüßi-Mebli, Glarus. Bauleitung: Felix Jenny-Morini, Emmenda.

Für die Lieferung von Gestellen in das neue Kantons-Archivgebäude in Chur sind sechs Offerten eingegangen, darunter zwei für die Lieferung eiserner und vier für die Lieferung hölzerner Gestelle. Der Kleine Rat beschloß: 1. es sollen die Gestelle in Eisenkonstruktion angeschafft werden; 2. die Lieferung derselben wird gemäß deren Offerte der Maschinenbau-Gesellschaft Basel (Bürgin) übertragen.

Erstellung einer Brunnenleitung für die Käseereigesellschaft Forst bei Thunstein an H. Steiner, Spenglermeister und Unternehmer in Herzogenbuchsee.

Käseereigeschäfte und Schweinehaltung in Nägelsbach (Närwil). Erd-, Maurer-, Granit-, Kunststein-, Zimmer- und Schreinerarbeiten an Weibel in Schwarzenbach und Brühweiler in Wilen; Deckerarbeit an G. Weber, Tobel; Spenglerarbeit an G. Müller, Gröten; Glaserarbeiten an G. Sigfried, Braunau; Schlosserarbeit an Bissegger, Närwil. Bauleitung: Eduard Brauchli, Berg.

Garteneinfriedigung beim Pfarrhaus Hüttwilen (Thurgau). Die Maurerarbeit an Wilh. Bettstein, Hüttwilen; Schlosserarbeit an Joh. Wirth, Oberstammheim.

Lieferung einer Freitreppe von Granit für die Kirchgemeinde Lengnau (Maurermeister Jos. Suter in Freienwil bei Baden) an H. Schultheß, Granitwert, Lavorgo.

Umbau des Restaurants zum Salmen und Neubau der Scheune in Rheinfeld bei Kaufenburg. Alle Arbeiten an J. Erne, Baumeister, Leibstadt.

Die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Bezirk Arlesheim an J. Sutter, Bureau für geodätische Arbeiten in Zürich.

Umbau der Ladenlokalitäten und des Wohnhauses von Lehrer Eidgenberger-Keller in Zurzach. Sämtliche Arbeiten an J. Erne, Baumeister, Leibstadt.

Erstellung eines Kachelofens und Kochherdes im Schulhause Lommis (Thurgau) an J. Mauch, Hafnermeister, Mädingen.

Lieferung neuer Bestuhlung für die Mittelschule in Engelburg bei St. Gallen an Emil Eberle, mech. Schreinerei, Engelburg.

Erstellung einer Straße in Fida bei Flims in einer Länge von zirka 500 m an Bianchi & Co. in Flims.

Verschiedenes.

Die Kabellegungen im Simplon. Im Simplontunnel sind gleichzeitig mit dem Bahngeleise sechs Kabel zu legen. Sie werden in einem Kanale am Fuße des nördlichen Widerlagers in Sand gebettet und mit Deckplatten abgeschlossen. Eines dieser Kabel ist für die eidgenössische bzw. internationale Telegraphenlinie, eines für den Bahntelegraphen, eines für das Telephon, eines für die Glockensignale, eines für das Blocksystem und endlich ein Starkstromkabel für die Beleuchtung im Innern des Tunnels. Diese Kabel kosten rund Fr. 500,000 und werden in Stücken von einem Kilometer geliefert. Um sie gegen Feuchtigkeit abzuschließen, werden die Kabel mit Schutzhüllen versehen, wie die ins Meer versenkten Telegraphenkabel oder wie die Kabel im Gotthardtunnel.

Schulhausbauten in Zürich. Der Stadtrat von Zürich veranschlagt die Kosten der projektierten vier neuen Schulhäuser, wovon diejenigen für die Kreise III und IV im Jahre 1907 eröffnet werden sollen, auf 3,360,000 Fr. Während den letzten zehn Jahren hat die Stadt für Schulhausneu- und Umbauten, wodurch 180 Klassenzimmer gewonnen wurden, 8,762,650 Fr. verausgabt. Vom Großen Stadtrat verlangt die Verwaltungsbehörde einen Kredit von 15,000 Fr. für Eröffnung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Plänen für das Schulhaus im Kreise IV und für ein Gebäude für die höhere Töcherschule auf der Höfen Promenade.

Bauwesen in Zürich. Ein Initiativkomitee, an dessen Spitze das Baugeschäft Fiez & Leuthold und der schweizerische Vertreter der Firma Carl Zeiß in Jena, Herr Rud. Goldlust in Zürich stehen, beabsichtigt den Bau eines öffentlichen astronomischen Observatoriums mit hohem Aussichtsturm in Verbindung mit einem Geschäftshaus auf dem Werdmühleareal. Es handelt sich um die Errichtung einer „Urania“, einer Volksternwarte von solcher Größe und Anlage, daß sämtliche für das große Publikum interessanten astronomischen Beobachtungen am Nachthimmel gemacht werden können und die Installation tagsüber als unübertreffliche Aussichtstation benutzbar wäre, indem der Turm so hoch wird, daß man von dessen Plattform aus die ganze Stadt, den See und das obere Limmatthal überblicken kann. Das Grundkapital ist auf Fr. 400,000 angesetzt, wovon bereits die Hälfte fest übernommen ist.

Die projektierte Niesenbahn soll nicht eine Lokomotivbahn mit Zahnradschiene werden, sondern eine elektrisch betriebene Seilbahn. Der Niesen ist, wie das technische Gutachten sagt, für das Seilbahnsystem ungewöhnlich günstig geformt. Dazu ist dieses System von großer Betriebssicherheit und gestattet eine Reihe anderer wesentlicher Vorteile: geringe Bau- und Betriebskosten, niedrige Tarife, einfachen Betrieb, sehr geringen Kraftbedarf und angenehme ruhige Fahrt. Vor einem Vierteljahrhundert wurde in Lausanne die erste Seilbahn in der Schweiz gebaut, seither sind 28 neue derartige